

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
1	Gemeinde Kleinrinderfeld	06.10.23	Nachdem die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, die Belange unserer Gemeinde nicht tangiert, erheben wir gegen die Planung keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 06.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
2	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	09.10.23	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt. Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Zur Kenntnis genommen. Die Modulhöhe wird auf 3,5m und die Gebäudehöhe auf 3m begrenzt. Eine Überschreitung der 20m ist damit ausgeschlossen.	Die Stellungnahme der Polizei BW vom 09.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
3	TenneT TSO GmbH	09.10.23	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 09.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
4	Die Autobahn GmbH des Bundes	10.10.23	<p>Gerne nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung: Von Seiten der Autobahn GmbH werden gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten:</p> <p>Der betreffende Streckenabschnitt der BAB A81 soll mittelfristig in beiden Fahrtrichtungen um ca. 1,0 m verbreitert werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Verkehrsträgers ist es zwingend erforderlich, den sich aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) , etc. ergebenden anbaurechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens Rechnung zu tragen, damit es in Verbindung mit der geplanten Fahrbahnverbreiterung zu keinen unerwünschten Auswirkungen hinsichtlich der geplanten Nutzung der Flächen kommt. So dürfen längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn keine Hochbauten errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Weiterhin bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Nachfolgende Hinweise sind aus anbaurechtlicher Sicht in der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ergänzend mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB A81 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. ▪ Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in über 140m Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn. Die nebenstehenden Hinweise haben somit keine Auswirkungen auf das Plangebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 10.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. ▪ Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. ▪ Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. ▪ Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen <p>Allgemeine Hinweise zur Errichtung von PV-Anlagen innerhalb des Anbauverbotszone, mit der Bitte um Beachtung: Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der</p>	<p>Werbeanlagen wurden im Bebauungsplan bereits ausgeschlossen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in über 140m Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn.</p> <p>Die Umsetzung des Baugebietes wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in über 140m Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn. Eine Unterschreitung der</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass auch die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die angehängte "Handreichung Photovoltaikanlagen nach EEG innerhalb der Anbauverbotszone" ist zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG aber pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an: anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>Ein entsprechender Antrag an das FBA müsste dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen. ▪ Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone ▪ Geeigneter Nachweis, über die Vermeidung von Blendeinwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB, welche ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden könnten (z. B. 	<p>Bauverbotszone wird deshalb nicht notwendig.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Blendschutzgutachten)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung. <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Planungen sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Fernstraßen-Bundesamt bzw. mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
5	Netze BW GmbH	10.10.23	<p>Im Nahbereich der Flächennutzungsplanänderung (Flst.-Nrn.: 18439/0, 18440/0 und 18441/0, Gemarkung Großrinderfeld) bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netzebw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail- Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs- Nr. an.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 10.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
6	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	11.10.23	Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 11.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
7	Polizeipräsidium Heilbronn	16.10.23	Aus verkehrlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 26. Änderung des FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 16.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
8	Stadtwerke Tauberfranken GmbH	16.10.23	Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei den benannten Gemarkungen keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken GmbH vom 16.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
9	TransnetBW GmbH	19.10.23	<p>Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach geprüft. Die TransnetBW wurde bereits an dem entsprechenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Nöllenhöhe – Erweiterung“ der Gemeinde Großrinderfeld beteiligt und hatte dazu Stellung genommen. Wir nehmen hiermit Bezug auf die Stellungnahme vom 12.05.2023 und teilen Ihnen mit, dass für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach dieselben Inhalte gelten.</p> <p>Stellungnahme vom 12.05.2023: <i>„Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solar Nöllenhöhe – Erweiterung“ der Gemeinde Großrinderfeld geprüft und äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Berg-rheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb des Trassenkorridors aber der derzeit geplante Trassenverlauf ist auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn geplant. Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Vorhaben Nr. 3 der TransnetBW ergeben sollte, dass die Erdkabel auf Seiten des Solarparks verlegt werden müssen, bietet der Grünstreifen zwischen der Autobahn und dem Solarpark ausreichend Platz um die Kabel zu verlegen. Zudem stellen die Solarmodule aufgrund des Rammverfahrens keine festen Bauwerke da und könnten somit bei Bedarf recht unkompliziert zurückgebaut oder verlegt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Solarparks zu keinen Konflikten zwischen den beiden Verfahren führt.</p>	<p>Die Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 19.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden.</i></p> <p><i>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG. Eine Darstellung des im Korridor liegenden Geltungsbereichs ist auf der beigefügten Karte (Anlage) zu sehen. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verläuft die SuedLink Erdkabeltrasse östlich entlang der Bundesstraße A 81 und tangiert zum jetzigen Zeitpunkt den Bebauungsplan „Solarpark Nöllenhöhe – Erweiterung“ nicht. Es verleiht nach aktuellem Informationsstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung der Erdkabel (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen). Jedoch ist eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</i></p> <p><i>Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</i></p> <p><i>Bitte beteiligen Sie die Bundesnetzagentur ebenfalls am Verfahren.</i></p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).“</i></p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p> <p>Wir regen an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahmen 22 und 25.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
10	Vermögen und Bau Baden- Württemberg	19.10.23	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vermögen und Bau BW vom 19.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.10.23	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.05.2023 (Az 2511 ///23-01880.) sind von unserer Seite zur 26. Änderung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim – Werbach keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 22.05.2023: „Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am Südwestrand des Plangebiets von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i> <i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren</i></p>	<p>Die Hinweise aus der genannten Stellungnahme wurden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 20.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p>Grundwasser <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Planvorhabens in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Grünbachgruppe" (LUBW-Nr. 128-141) wird in</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</i></p> <p>Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p>Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der</i></p>	<p>Der Hinweis wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
12	Ericsson Services GmbH	23.10.23	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfs-flächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Ein-wände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 23.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
13	Landratsamt Würzburg	25.10.23	Hinsichtlich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen seitens des Landratsamtes Würzburg keine Einwände. Eine Betroffenheit der hiesigen Belange wird aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Landkreis Würzburg nicht gesehen. Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 25.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
15	Vodafone West GmbH	26.10.23	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 26.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
16	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn	06.11.23	Gegen den Entwurf „26. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der GVV Hardheim-Walldürn vom 06.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
17	Verwaltungsgemeinschaft Kist	07.11.23	<p>Der Gemeinderat Kist hat sich in der Sitzung am 06.11.2023 mit der geplanten 24., 25. und 26. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach befasst und beschlossen keine Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Durch die Planungen der VVG wird der Aufgabenbereich bzw. öffentliche Belange der Gemeinde Kist nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der VG Kist vom 07.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
18	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	08.11.23	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der DFS vom 08.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
19	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	08.11.23	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der IHK vom 08.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.11.23	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 09.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
21	Regierungspräsidium Stuttgart	09.11.23	<p>Raumordnung Anlass für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach ist die Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als geplante Sonderbaufläche Photovoltaik neu dargestellt werden. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe - Erweiterung“ von der Gemeinde Großrinderfeld aufgestellt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.05.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe - Erweiterung“.</p> <p>Stellungnahme vom 24.05.2023: <i>„Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Freiflächenphotovoltaik-anlage geschaffen werden. Die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Nöllenhöhe“ mit einem Flächenumfang von ca. 3,0 Hektar soll nun um 2,36 Hektar erweitert werden.</i> <i>Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</i></p> <p><i>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</i> <i>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft</i></p>	<p>Die Hinweise aus der genannten Stellungnahme wurden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird mit vorliegenden Verfahren parallel geändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>[...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.</i></p> <p><i>Weiter befindet sich westlich des Plangebiets ein Wasserschutzgebiet nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</i></p> <p><i>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</i></p> <p><i>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</i></p> <p><i>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.“</i></p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens wird durch die dauerhafte Begrünung der Modulzwischenreihen gesteigert. Das Niederschlagswasser soll auch weiterhin vor Ort versickern. Bei Starkregenereignissen ist mit keiner Verschlechterung für angrenzende Grundstücke zu rechnen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p><u>Dies bedeutet konkret:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. ▪ Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. ▪ Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeuger-anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Li-nie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(6) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 2 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de). [...]</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige. [...]</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. [...]</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
22	Bundesnetzagentur Berlin - 226	10.11.23	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Modulhöhe wird auf 3,5m und die Gebäudehöhe auf 3m begrenzt. Eine Überschreitung der 20m ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur Berlin vom 10.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
23	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	13.11.23	<p>Wir billigen grundsätzlich die 26. Änderung des FNPs und die Erweiterung der bestehenden FFPV-Anlage. Leider fehlt der Artenschutzbericht, auf den der Umweltbericht verweist, so dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist. Anders als auf S. 9 des Umweltberichts zu lesen ist, sind die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nicht in ebenselben dokumentiert. Sollte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln und es ist der Umweltbericht des Bebauungsplans gemeint, so ist dies zu korrigieren.</p> <p>Stutzig macht uns der Satz „Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.“ Da anscheinend Brutgebiete der Feldlerche betroffen sind, halten wir die Maßnahme für fachlich zweifelhaft, insbesondere angesichts der dicht gestellten Modulreihe. Feldlerchenbruten innerhalb von Solaranlagen werden zwar berichtet, dafür scheinen aber bestimmte Voraussetzungen nötig wie z. B. ein Modulreihenabstand von mind. 5 m. https://www.naturschutzenergiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechsefeldlerche/.</p> <p>Wir empfehlen ein Monitoring im 1.,2.,3.,5. Jahre, um die Wirkung der Maßnahmen für die Feldlerche überprüfen und ggfs. bestandsichernd eingreifen zu können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Artenschutzbericht ist Teil des Bebauungsplanes. Auf der genannten Seite 9 wird bereits mit dem Satz <i>„Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.“</i> darauf hingewiesen, dass die detaillierten Maßnahmen im Bebauungsplan und nicht im Flächennutzungsplan zu finden sind.</p> <p>Bei der Aussage wurde bisher nur auf die planintern ausgeglichene Ökopunktebilanz hingewiesen. Zur Klarstellung wird die Begründung um die planexterne CEF-Maßnahme für die Feldlerche angepasst.</p> <p>Das Monitoring wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND vom 13.11.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die CEF-Maßnahme als planexterne Ausgleichsmaßnahme ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
24	Regionalverband Heilbronn-Franken	13.11.23	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird wie gefordert unterrichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 13.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
25	Bundesnetzagentur Bonn	17.11.23	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach kommt die Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink), in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen</p>	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur Bonn vom 17.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 28.04.2023 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 29.06.2023 bis zum 28.08.2023 ein Anhörungsverfahren durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und schließlich, zum Abschluss des Verfahrens, mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten 26. Änderung des FNP liegt vollständig in dem verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3. Der von der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH beabsichtigte Verlauf der Trasse (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) verläuft ca. 200 Meter südöstlich des Geltungsbereichs und wird dementsprechend nicht durch den Geltungsbereich überlagert. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Konflikt zwischen den in</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Rede stehenden Planungen allerdings unwahrscheinlich, da die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Trasse östlich der Bundesautobahn A81 verläuft, wohingegen der hier gegenständliche Geltungsbereich westlich der A81 liegt.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden sollten, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 3 geschaffen werden, die die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 3 nicht entgegenstehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich ebenfalls darauf hin, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche</p>	<p>Die SüdLink-Trasse verläuft mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn. Eine Überschneidung ist sehr unwahrscheinlich. Es wird deshalb weiterhin an der Planung festgehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.</p> <p>Ausweislich des Ihren Unterlagen beigefügten Verteilers haben Sie bereits die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 3 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3e2).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme 9.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
26	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	11.12.23	<p>Wasserwirtschaft <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes besten gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsfläche innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Grünbachgruppe" (Rechtsverordnung Nr. 128.141 vom 20.01.2006), Schutzzone III, liegt. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.</p> <p>Östlich an die Fläche anschließend befindet sich das Gewässer "Tiefenbach". Im Zuge der weiteren Planung und Bebauung sind die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Gewässerrandstreifens zu berücksichtigen. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Innenbereich 5 Meter, im Außenbereich 10 Meter.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise: Die gegebenenfalls erforderlichen Verfahren zur Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung/ Baugesuche abzuhandeln. Die Versickerung unbelasteter anfallender Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über min. 30 cm mächtig bewachsenen Oberboden erfolgt.</p> <p>Bodenschutz / Altlasten <u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen hingewiesen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird auf den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll natürlich versickern. Dies ist im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung und Verwertung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist ebenfalls mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p> <p>Immissionsschutz Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Die nächstgelegenen potenziellen Immissionsorte befinden sich in Großrinderfeld ca. 700 m nordwestlich des geplanten Anlagenstandorts. Reflexionen oder Blendungen sind nicht zu erwarten. Dennoch wird zur Vermeidung von Belästigungen wie optischer Reflexionen oder einer Blendwirkung von Anwohnern oder insbesondere der Verkehrsteilnehmer der</p>	<p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Flächige Geländeveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig. Dies ist im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung wird mit keinen Beeinträchtigungen gerechnet.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>nahegelegenen Autobahn A81 der Einsatz von Photovoltaikmodulen mit Antireflexbeschichtung empfohlen. Ferner kann auch durch die Ausrichtung oder Neigung der Module etwaigen nachteiligen Wirkungen vorgebeugt werden.</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet wurde zwar bisher ackerbaulich genutzt und ist gemäß der digitalen Flurbilanz 2022 als landwirtschaftliche Vorrangflur eingestuft. Aufgrund der bereits in unseren Stellungnahmen zum Bebauungsplan "Solar Nöllenhöhe" erläuterten schwierigen Bodenverhältnisse auf der Fläche stellt das Landwirtschaftsamt seine Bedenken gegen den Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zurück und verweist lediglich auf die weiteren Ausführungen in seinen beiden o.g. Stellungnahmen, die weiterhin uneingeschränkt gelten. Demnach begrüßen wir auch ausdrücklich, dass der durch die Planänderung verursachte Eingriff vollständig durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen, d.h. ohne Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen, kompensiert wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	